

Vertrag

zwischen der Stadt Offenburg, Abteilung 4.1. Brand und Zivilschutz
Am Kestendamm 4, 77652 Offenburg

vertreten durch Oberbürgermeisterin Edith Schreiner
(nachfolgend Feuerwehr Offenburg genannt)

und der

Gemeinde ,

vertreten durch Bürgermeister/in ,
(nachfolgend Gemeinde genannt)

über die Errichtung und den Betrieb eines Atemschutzpools

I. Vorbemerkung

Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden bei der Feuerwehr Offenburg einen Atemschutzpool einzurichten. Das bedeutet:

- Übergang aller eingebrachten Atemschutzgeräte (inklusive Masken und Atemanschlüsse) in das Eigentum der Feuerwehr Offenburg.
- Beschaffung neuer Atemschutzgeräte (inklusive Masken und Atemanschlüsse) nur durch die Feuerwehr Offenburg
- Zurverfügungstellung von Atemschutzgeräten (inklusive Masken und Atemanschlüsse) durch die Feuerwehr Offenburg nach dem Bedarf der angeschlossenen Gemeinden.

Durch den Atemschutzpool ist gewährleistet, dass einheitliche Gerätschaften (Überlandhilfe) zum Einsatz kommen, was wiederum mehr Sicherheit für die Atemschutzgeräteträger bedeutet.

Weiterhin können teure Überbestände abgebaut werden, die Atemschutzgeräte für die angeschlossenen Gemeinden sind auf Dauer kostengünstiger und sie profitieren von der Zeitersparnis durch Wegfall doppelter Fahrten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Bei der Feuerwehr Offenburg wird ein Atemschutzpool eingerichtet, in dem die eingebrachten Atemschutzgeräte rund um die Uhr gereinigt, geprüft, gewartet und den angeschlossenen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Die Atemschutzgeräte umfassen:

- Atemanschlüsse (Masken)
- Atemschutzgeräte
- Atemanschlüsse
- Atemluftflaschen
- Flammschutzhauben

§ 2 Durchführung

(1) Die Gemeinde liefert ihre gesamten Atemschutzgeräte für eine Ersterfassung bei der Feuerwehr Offenburg ab, wo sie nach den geltenden Bestimmungen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Atemschutzgeräte, die dieser Prüfung standhalten, werden zu einem entsprechenden Zeitwert an die Feuerwehr Offenburg verkauft und gehen in das Eigentum der Feuerwehr Offenburg über.

(2) Die regelmäßige Reinigung, Wartung, und Prüfung der eingebrachten Atemschutzgeräte erfolgt durch die Feuerwehr Offenburg gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Über Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfungen wird Nachweis geführt, der von der Gemeinde jederzeit angefordert bzw. eingesehen werden kann.

(3) Die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Anzahl an Atemschutzgeräte befindet sich dauerhaft auf den Feuerwehrfahrzeugen der Gemeinde. Für Übungen auf der Atemschutzstrecke stellt die Feuerwehr Offenburg der Gemeinde Geräte aus der Einsatzreserve zur Verfügung.

(4) Die Feuerwehr Offenburg stellt der Gemeinde in ihrer Atemschutzwerkstatt die Atemschutzgeräte für die Einsätze und Übungen der Feuerwehren zur Verfügung. Die Gemeinde bezieht die Atemschutzgeräte für ihre Einsätze und Übungen ausschließlich aus dem Atemschutzpool der Feuerwehr Offenburg. Nach Gebrauch der Atemschutzgeräte sind diese von der Gemeinde bei der Feuerwehr Offenburg abzuliefern.

(5) Die Feuerwehr Offenburg entsorgt die nach Prüfung nicht mehr funktionstüchtigen Atemschutzgeräte und ersetzt diese durch neue.

§ 3 Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der laufenden Kosten bezahlt die Gemeinde für die dauerhaft zur Verfügung gestellten Komponenten eine jährliche Miete als Grundpreis, der sich wie folgt berechnet:

• Atemanschluss	42,61 €
• Atemluftflasche CFK	29,28 €
• Atemluftflasche Stahl	14,67 €
• Atemschutzgerät DP 5000	173,98 €
• Lungenautomat PSS ESA	59,04 €
• Flammenschutzhaube	2,50 €

Dieser Betrag wird jährlich am 01.07. fällig.

Zur Abdeckung der Gemeinkosten erhebt die Feuerwehr Offenburg einen 5 %igen Verwaltungskostenbeitrag auf den Rechnungsbetrag.

Der Mietpreis wird jährlich zu Beginn eines Jahres neu kalkuliert.

(2) Weitere Serviceleistungen, wie

- Flaschen füllen
- Reinigung und Prüfung des Atemanschlusses
- Reinigung und Prüfung der Lungenautomaten
- Waschen der Flammenschutzhauben

werden nach Bedarf entsprechend der Kostenordnung über die Verrechnungssätze der zentralen Atemschutzwerkstätte gesondert abgerechnet.

§ 4 Haftung

Die Haftung der Stadt Offenburg beschränkt sich auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 5 Sitz

Die Atemschutzwerkstatt hat ihren Sitz im Feuerwehrhaus, Am Kestendamm 4, 77652 Offenburg.

§ 6 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht ein Jahr zum Jahresende eine Kündigung durch einen der Vertragspartner erfolgt.

(3) Nach Beendigung des Vertrages verpflichtet sich die Gemeinde zur Rücknahme der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gemieteten Komponenten zum jeweiligen Restwert.

§ 7 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Ist eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam, oder fehlt sie gänzlich, so bleibt der übrige Inhalt der Vereinbarung voll wirksam.

(2) Eine unwirksame oder fehlende Regelung wird durch eine angemessene Regelung ersetzt, die in zulässiger Weise dem von den Vertragsschließenden beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Offenburg, Feuerwehr

Vertreter Gemeinde